

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Juni 2020

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 18.6.2020, C-78/18 (HUN)

Art 63 AEUV; Art 7 EGRC; Art 8 EGRC; Art 12 EGRC

Es stellt einen Verstoß gegen die einen Mitgliedstaat nach Art 63 AEUV und nach Art 7, 8 und 12 EGRC treffenden Verpflichtungen dar, wenn einigen Kategorien von Organisationen der Zivilgesellschaft – und zwar solchen, die unmittelbar oder mittelbar ausländische Unterstützung in einer einen bestimmten Schwellenwert überschreitenden Höhe erhalten – Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflichten auferlegt werden und zudem gesetzlich vorgesehen ist, dass für den Fall der Nichtbeachtung entsprechende Sanktionen verhängt werden können, soweit damit im Ergebnis diskriminierende und ungerechtfertigte Beschränkungen für ausländische Spenden an solche Organisationen eingeführt werden.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 24.3.2020, 78643/11 (ROM)

Art 2 EMRK

Staatliche Sicherungspflichten: Hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr liegt die Wahl der geeigneten Maßnahmen grundsätzlich im Ermessen der nationalen Behörden; Verletzung, wenn bei Unfällen keine rasche und sorgfältige Untersuchung erfolgt.

EGMR v 10.3.2020, 24816/14 (SLO)

Art 8 EMRK

Das Recht auf den Schutz der Privatsphäre gewährleistet kein Recht auf einen Zugang zu sicherem Trinkwasser und insbesondere kein Recht auf Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage; allerdings ist diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenwürde und der menschlichen Gesundheit angemessen zu beachten.

EGMR v 31.3.2020, 55997/14 (POR)

Art 6 EMRK

Verletzung durch unverhältnismäßige Beschränkung des Zugangs zum Verfassungsgericht, weil Beschwerden unter Anwendung eines übertriebenen formalistischen Ansatzes für unzulässig erklärt worden waren.

EGMR v 5.11.2019, 47341/15 (NOR)

Art 6 EMRK; EGRC; EWR-Abkommen

Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen die Entscheidung des EFTA-GH, mit der ein Rechtsmittel der Bf gegen die staatliche Förderung eines konkurrierenden Busunternehmens mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen wurde, dass die Bf durch diese Unterstützungsmaßnahme in ihrer Marktposition nicht substantiell beeinträchtigt erscheint; keine Verletzung des Rechts auf einen effektiven Zugang zu einem Gericht, weil einen EFTA-Staat nach Art 6 EMRK keine Verpflichtung dahin trifft, sich in einem Verfahren vor dem EFTA-GH in einer

bestimmten Intensität, zu Gunsten einer Partei oder in ähnlicher Weise prozessual zu engagieren;

Wenngleich das EWR-Abkommen und insbesondere die EGRC in den EFTA-Staaten (im Gegensatz zum Unionsrecht in den EU-Ländern) nicht unmittelbar anwendbar ist, kommt die sog »Bosphorus«-Vermutung in Bezug auf den EFTA-GH dennoch grundsätzlich zum Tragen, weil sich dieser aus unabhängigen und unparteiischen Richtern zusammensetzt, die begründete, auf einem öffentlichen und kontradiktorischen Verfahren basierende Entscheidungen erlassen; diese Vermutung wurde im vorliegenden Fall von der Bf nicht widerlegt, zumal sie in das Verfahren des EFTA-GH in vollem Umfang eingebunden war und alle prozessualen Möglichkeiten hatte, mittels entsprechender Beweise das Gericht von der Zulässigkeit ihrer Beschwerde zu überzeugen.

EGMR v 27.6.2019, 53427/09 (UKR)

Art 6 EMRK

Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit dadurch, dass das Gericht ein Konkursverfahren in einem früher dem insolventen Unternehmen gehörenden Gebäude durchgeführt hat.

EGMR v 18.6.2019, 74768/10 (UKR)

Art 6 EMRK

Verletzung dadurch, dass das Gericht zwar eine öffentliche Verhandlung durchgeführt, dieser jedoch die Bf ohne ausreichende Gründe nicht persönlich beigezogen hat.

C. EFTA-Gerichtshof

EFTA-GH v 10.3.2020, E 3/19

Art 268 RL 2009/138/EG (Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II);
Art 274 RL 2009/138/EG; Art 275 RL 2009/138/EG

Eine Versicherungsforderung iSd Art 268 Abs 1 lit g der RL 2009/138/EG muss auf einem versicherten Ereignis basieren, das vor der Aufhebung eines Versicherungsvertrags eingetreten ist; allerdings kann der Anwendungsbereich des Begriffs »Versicherungsforderung« nicht auf Forderungen beschränkt werden, die vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden sind bzw angemeldet oder festgestellt wurden, wenn die Forderung noch nicht vollständig ermittelt werden kann. Eine Forderung wegen einer geschuldete Prämie, die aufgrund der Aufhebung eines Versicherungsvertrags

nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entsteht, stellt keine Versicherungsforderung dar.

Weder Art 268 Abs 1 lit d noch Art 274 Abs 2 lit i der RL 2009/138/EG hindert die EWR-Staaten daran oder verpflichtet diese dazu, für die Beendigung des Liquidationsverfahrens einen Vergleich vorzusehen. Es ist Sache des nationalen Rechts, die Anforderungen für die Beendigung eines Liquidationsverfahrens festzulegen, sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherungsgläubiger beachtet wird.

Art 275 Abs 1 lit a der RL 2009/138/EG steht nationalen Vorschriften zur Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Versicherungsforderungen, die zu einer unterschiedlichen Kategorisierung und Rangordnung von Versicherungsforderungen führen, nicht entgegen, sofern diese Vorschriften gewährleisten, dass Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen bevorrechtigt behandelt werden und Versicherungsgläubiger hinsichtlich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen gleichbehandelt werden.

D. Bundesverwaltungsgericht (BRD)

BVerwG v 22.6.2020, 8 CN 1.19

Regelungen, mit denen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen erlaubt wird, müssen das verfassungsrechtlich geforderte Mindestniveau des Sonntagsschutzes wahren.

E. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 8.6.2020, V 361/2020

Art 137 B-VG; Grundversorgungsvereinbarung

Zurückweisung eines Individualantrages auf Aufhebung der CoViD-19-VO, BGBl II 98/2020: Ist bereits eine Strafverfügung erlassen worden, kann dagegen ein Einspruch und in weiterer Folge Beschwerde an das VwG und an den VfGH erhoben werden; liegen keine außergewöhnlichen Hindernisse vor, ist ein solcher Umweg zumutbar und ein Individualantrag auf Verordnungsprüfung damit unzulässig.

F. Oberster Gerichtshof

OGH v 27.2.2020, 8 ObA 47/19y

Art 6 EMRK

Es ist zumindest ein Anschein der Befangenheit gegeben, wenn ein Richter in einem Dienstverhältnis als Lehrbeauftragter zur Beklagten steht; demgegenüber bestehen keine Bedenken im Hinblick auf eine fehlende Unparteilichkeit bei bloß freundschaftlichem Kontakt zwischen einem Richter und einem Parteienvertreter, der von periodischen gemeinsamen Fachtagungen und Co-Autorenschaften herrührt.

G. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 3.3.2020, Ro 2019/04/0019

§ 111 GewO

Zur Abgrenzung zwischen einer bloßen Raummiete und einer gewerblichen Fremdenbeherbergung: Es ist jedenfalls dann von einer Fremdenbeherbergung auszugehen, wenn gleichzeitig mit der Zurverfügungstellung der Räume üblicherweise damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbracht werden, wobei auch die Erbringung solcher Dienstleistungen im geringen Ausmaß für die Einordnung als Beherbergung ausreicht. Grundsätzlich ist auf alle Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen; entscheidend ist, ob das sich daraus ergebende Erscheinungsbild eine »laufende Obsorge hinsichtlich der vermieteten Räume im Sinn einer daraus resultierenden Betreuung der Gäste verrät«.

H. Verwaltungsgerichte

**LVwG OÖ v 29.6.2020,
LVwG-413732 (zu EuGH C-293/20)**

Art 267 AEUV; Art 47 EGRC

Dem EuGH werden folgende Fragen mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art 267 AEUV unter Berücksichtigung des Art 6 EMRK und des Art 47 EGRC sowie der dazu jeweils ergangenen Judikatur des EuGH und des EGMR dahin auszulegen, dass auch Institutionen, deren Gerichtsqualität im Lichte dieser Rechtsprechung a priori zwar zweifelhaft erscheinen mag, jedoch zumindest bis zum Nachweis des Gegenteils vermutet werden kann, vorlageberechtigt sind?

2. Sind die Verträge bzw. die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH dahin auszulegen, dass die Annahme eines sog »integrationsfesten Verfassungskerns« (im Besonderen des national-verfassungsrechtlichen Grundprinzips der Rechtsstaatlichkeit), der zu einer partiellen Zurückdrängung des Vorranges des Unionsrechts (und im Besonderen auch der Judikatur des EuGH zur Nichtbindung an die Auslegung des Unionsrechts durch andere nationale, allenfalls auch instanzmäßig übergeordnete Gerichte) führt bzw führen kann, mit der diesbezüglichen bisherigen Rechtsprechung des EuGH vereinbar ist oder ist diese vielmehr dahin zu verstehen, dass der Vorrang des Unionsrechts (von expliziten spezialgesetzlichen Ausnahmeregelungen abgesehen) absolut gilt?